

# Rechtsp r e c h u o g

## Zivilrecht

### §§ 249, 283 BGB.

Ist Schadensersatz für eine abhanden gekommene Sache zu leisten, so kann die Forderung auf Ersatz in Geld nach den in den freien Läden geltenden Preisen bemessen werden.

### OLG Dresden, Urteil v. 8. 2.1949 — 4. U. 76/48.

Die Klägerin hatte mit dem ausdrücklichen Verbot der Weitergabe der Beklagten einen Persianerklaue-Mantel ausgehändigt und diese gebeten, den Mantel zum günstigsten Preis zu verkaufen. Die Beklagte hatte den Mantel weisungswidrig ohne Erhalt des Kaufpreises weitergegeben. Schließlich war er verschwunden. Das Landgericht hat die Beklagte in erster Linie zur Lieferung eines dem abhanden gekommenen Mantel gleichwertigen Pelzmantels verurteilt, im übrigen aber hilfsweise ihr die Verpflichtung auferlegt, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten dieser Lieferungs-pflicht nachkommen würde, aus ihren Vermögensstücken solche im Friedenswert des Pelzmantels zur Verfügung zu stellen.

Auf die eingelegte Berufung hin hat das OLG zu 2) des Urteilstenors folgendes ausgesprochen:

Falls die Beklagte die Verpflichtung nach Ziffer 1)

—also die Lieferung eines gleichwertigen Mantels—

nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Ur-

teils erfüllt, wird sie verurteilt, an die Klägerin

18 000 DM oder wieviel mehr oder weniger ein Pelz-

mantel der in Ziff. 1) bezeichneten Art in den staat-

lichen sog. freien Läden kostet, zu zahlen.

Aus den Gründen:

Die Beklagte ist also grundsätzlich schadensersatzpflichtig. Da ein Pelzmantel aus Persianerklaue oder ein gleichwertiger Mantel beschaffbar ist, ist der Anspruch nach § 249 Satz 1 BGB gegeben. Für den Fall der Nichterfüllung ist nach § 283 BGB die weitere Folge zu regeln. Inzwischen sind die sog. freien Läden errichtet, in denen auch Pelzmäntel zu kaufen sind. Deshalb kann für den Fall, daß die Beklagte nicht in Natur erfüllt, auf Zahlung der Summe erkannt werden, die saun Ankauf eines entsprechenden Mantels in den freien Läden aufzuwenden ist. Da diese Summe nicht feststeht und auch mit einer Senkung der Preise gerechnet werden muß, war die Höhe — so wie im Urteilstenor geschehen — bedingt offen zu halten. Auf die vom Landgericht vorgesehenen Ersatzleistungen brauchte nicht mehr zurückgegriffen zu werden.

(Mitgeteilt von RA. Dr. H. Bierey, Leipzig)

### Anmerkung:

Die prozessuale Möglichkeit, mit einer Klage auf Schadensersatz durch Naturalrestitution einen Eventualantrag auf Schadensersatz gemäß § 283 BGB zu verbinden, ist im Rahmen des § 259 ZPO in Rechtsprechung und Literatur anerkannt. (Vgl. Staudinger, 9. Aufl., Anm. III, 1 zu § 283 BGB.)

Interessant an der vorstehenden Entscheidung ist jedoch der Versuch, die durch die Errichtung der freien Läden geschaffenen Einkaufs- und Beschaffungsmöglichkeiten bei der Lösung des heute so umstrittenen Schadensersatzproblems auszuwerten. Insoweit sei auf die Ausführungen von Classe (NJ 191,9, S. 65 ff.) verwiesen, der als erster diese Möglichkeit erörtert hat.

D. Red.

### §§ 265, 325 ZPO.

Wird durch eine Enteignung eine rechtshängige Forderung erfaßt, so verliert der von der Enteignung betroffene Kläger die Aktivlegitimation.

### LG Leipzig, Urteil v. 10.12.1948 — 5 S 352/46.

Die Kl., die Firma F. Herbert H., Baumeister in X, hatte im Jahre 1945 an einem Grundstück, in dem der Bekl. Räume gemietet hat, Maurer- und Zimmerarbeiten ausgeführt, die infolge von Fliegenschäden notwendig geworden waren, und verlangt mit der Klage Bezahlung dieser Arbeiten. Der Bekl. hat Abweisung der Klage beantragt, (indem er im wesentlichen ausführte, daß er keinen Auftrag zur Ausführung der fraglichen Arbeiten erteilt habe; Auftraggeber sei vielmehr die Organisation Todt gewesen.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat die Kl. Berufung eingelegt. In dem Berufungsverfahren macht der Bekl. geltend, daß die Kl. auf Grund des Gesetzes vom 30.6.1946\*) enteignet, ihre Firma im Handelsregister gelöscht worden und sie deshalb zur Klage nicht mehr aktiv legitimiert sei. Die Kl. führt demgegenüber unter Hinweis auf die §§ 265, 325 ZPO aus, daß die Enteignung und Löschung der Firma keinen Einfluß auf ihre Sachlegitimation habe. Die Enteignung stelle eine Rechtsnachfolge dar, die weder auf die Rechtshängigkeit noch auf die subjektiven Grenzen der Rechtskraft der zu erwartenden Entscheidung Einfluß habe. Im übrigen habe der städtische Bauhof und der Rat der Stadt L. sich ausdrücklich mit der Geltendmachung der Forderung durch den Prozeßbevollmächtigten der Kl. einverstanden erklärt.

Die Berufung wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Kl. kann keinen Erfolg haben, da die Aktivlegitimation der Kl. nicht mehr gegeben ist.

Unstreitig ist die Kl. auf Grund des Gesetzes vom 30. 6.1946 enteignet und ihre Firma im Handelsregister gelöscht worden. Nach Art. 2 des genannten Gesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 der VO vom 16. 7.1946 ist mit Ablauf des 30. 6.1946 das gesamte Betriebsvermögen der Kl. auf das Bundesland Sachsen übergegangen. Dazu gehören auch die hier im Streit befangenen Forderungen. Die Ansicht der Außenstelle der Landesregierung Sachsen, die in dem überreichten Schreiben vom 29.11.1946 vertreten wird, teilt die Kammer nicht, da nach § 2 DrchfVO die Eigentumsübertragung alle Vermögensgegenstände umfaßt, die zum Betriebsvermögen gehören, mithin die Forderungen, die schon vor dem 8.5.1945 enteigneten Betrieben zugestanden haben, vom Eigentumsübergang nicht ausgeschlossen worden sind. Der Übergang des Vermögens der Klägerin auf Grund der Enteignung stellt materiell-rechtlich keine Rechtsnachfolge dar. Die Kl. hat ihre Rechte nicht auf das Bundesland Sachsen übertragen. Es liegt auch keine Gesamtrechtsnachfolge vor. Der Eigentumserwerb ist nach der durchgeführten Enteignung kein abgeleiteter Rechtserwerb. Vielmehr hat der Eigentumserwerb zu einem originären Rechtserwerb geführt. Vgl. hierzu auch Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts 8 A. S. 308 u. Enneccerus-Wolff Lehrbuch d. B. R. 9 A. Bd. III § 64 II, VII Anm. 28. Diese Ansicht ist in der Entscheidung des OLG Braunschweig vom 23. 3.1948 (abgedruckt in der NJW 1947/1948 Seite 486) vertreten, welcher sich die Kammer anschließt. Damit scheidet die Anwendung der §§ 265, 325 ZPO hier aus, da in diesen Bestimmungen eine Rechtsnachfolge infolge Veräußerung vorausgesetzt wird, die Enteignung nach dem Gesetz des Bundeslandes Sachsen aber als originärer Erwerbsakt eine solche Veräußerung nicht darstellt. Die Klägerin hat durch die Enteignung und Löschung ihrer Firma ihre Sachlegitimation für den Prozeß verloren. Diese kann auch nicht dadurch wieder hergestellt werden, daß der Städtische Bauhof bzw. die Stadtverwaltung L., denen offenbar augenblicklich die treuhänderische Verwaltung der Kl. übertragen worden ist, die Prozeßführung ausdrücklich genehmigt haben? Diese Genehmigung kann die Sachlegitimation der Kl., die als Rechtssubjekt überhaupt nicht mehr besteht, nicht wieder hersteilen.

### Anmerkung:

Die — im Ergebnis zutreffende — Entscheidung hält zwei aus dem Sachverhalt sich ergebende Rechtsfragen nicht mit genügender Klarheit auseinander: die Frage nach der Parteifähigkeit der Klägerin (bei der es sich um eine Prozeßvoraussetzung handelt), und die Frage nach ihrer Sachlegitimation, die, insofern es sich bei ihr um eine Rechtsschutzvoraussetzung handelt, den Klagegrund selbst betrifft.

1. Mit der Verneinung der Parteifähigkeit — auf die das Urteil mit der Wendung „die Klägerin besteht als Rechtssubjekt überhaupt nicht mehr“ offenbar hinaus\*5.

\*5) Gesetz über die Übergabe von Betrieben von Kriegs- und Naziverbrechen in das Eigentum des Volkes Csfchs. VOBl. 1946 S. 305).